
Reglement über die Volksschule und über schulergänzende Angebote (Schulreglement; SchuR)

vom 16. September 2019

Ausgabe Januar 2020

Reglement über die Volksschule und über schulergänzende Angebote (Schulreglement; SchuR)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 51 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)
und auf Artikel 38 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungs-
bereich

¹Das Schulreglement ordnet im Rahmen des übergeordneten Rechts die Organisation und Koordination des städtischen Schulwesens sowie die Aufgaben und Kompetenzen der beteiligten Organe.

²Das Schulreglement gilt für:

- a. die Volksschule,
- b. den Schulsport und das Kadettenwesen,
- c. weitere schul- und schulergänzende Einrichtungen.

Art. 2

Volksschule

Zur Volksschule in Burgdorf gehören:

- a. der Kindergarten (2 Jahre),
- b. die Primarstufe (6 Schuljahre),
- c. die Sekundarstufe (3 Schuljahre),
- d. die besonderen Massnahmen.

2. Teil: Aufgaben Stadtrat und Gemeinderat

Art. 3

Stadtrat

¹Der Stadtrat wählt 7 Mitglieder der Volksschulkommission mit Wohnort Burgdorf für eine Amtszeit von vier Jahren, welche jeweils am 31. Juli endet, und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

²Für die Wahl und Organisation gelten die Artikel 3 und 5 des Kommissionsreglements vom 17. Juni 2002 (Kommissionsreglement) sinngemäss.

Gemeinderat

Art. 4

¹Der Gemeinderat entscheidet über alle Gegenstände des Schulwesens, welche in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung oder dieses Reglement einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

²Der Gemeinderat regelt schulergänzende Angebote und erlässt ergänzende Vorschriften in einer Schulverordnung, namentlich über:

- a. Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der einzelnen Organe der Volksschule, soweit sie nicht bereits im übergeordneten Recht enthalten sind;
- b. die Tagesschule;
- c. die Eltern- und Schülermitwirkung;
- d. die Schulsozialarbeit;
- e. den Schulbusbetrieb;
- f. Schulsport und Kadettenwesen;
- g. weitere schulergänzende Angebote

3. Teil: Organisation und Aufgaben der Schulorgane

Schulorgane

Art. 5

¹Organe der Schule sind:

- a. Gemeinderat;
- b. Volksschulkommission (VSK);
- c. Leitung Volksschule (L VS)
- d. Schulleitungskonferenz (SLK)
- e. Schulleitungen (SL)
- f. Lehrpersonen (L)

²Die Organe der Schule arbeiten nach Massgabe des übergeordneten Rechts und des vom Gemeinderat genehmigten Funktionendiagramms zusammen.

1. Volksschulkommission
a. Zusammensetzung und Organisation

Art. 6

¹An den Sitzungen der Volksschulkommission nehmen neben ihren Mitgliedern mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:

- a. das zuständige Gemeinderatsmitglied, sofern es nicht Präsident oder Präsidentin der Volksschulkommission ist;
- b. die Leiterin oder der Leiter der Volksschule oder ihre bzw. seine Stellvertretung;
- c. eine Delegierte oder ein Delegierter aus dem Gesamtelternrat.
- d. nach Bedarf der Leiter oder die Leiterin der Bildungsdirektion

²Die Volksschulkommission kann an ihre Sitzungen weitere Personen einladen.

³Die Bestimmungen des Kommissionsreglements über Amtsdauer, Organisation, Sitzungsrhythmus, Traktandierung, Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Sorgfalt und Sitzungsgeld gelten sinngemäss auch für die Volksschulkommission.

⁴Die Bestimmungen des Kommissionsreglements über die Verschwiegenheit gelten für alle Teilnehmenden an der Sitzung der Volksschulkommission.

b. Aufgaben

Art. 7

¹Die Volksschulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Volksschulen der Stadt Burgdorf. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Schulverordnung zu.

²Sie nimmt die gesetzlichen sowie strategische Aufgaben wahr und kann dem Gemeinderat Anträge stellen.

c. Ausschüsse

Art. 8

¹Die Volksschulkommission kann mit anderen Kommissionen und für bestimmte Teilaufgaben Ausschüsse bilden.

²Die Ausschüsse berichten der Volksschulkommission und können Anträge stellen.

4. Teil: Unterrichtsorganisation Sekundarstufe I

Art. 9

¹Die Fächer können gemeinsam unterrichtet werden.

²In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden ein Realschulniveau, ein Sekundarschulniveau sowie ein spezielles Sekundarschulniveau geführt.

³Der Unterricht wird in Niveaugruppen oder mittels innerer Differenzierung erteilt.

5. Teil: Mitwirkung der Eltern und der Schuljugend

Art. 10

¹Es werden Elternräte an allen Schulstandorten und ein übergeordneter Gesamtelternrat eingerichtet.

²Es kann eine institutionalisierte Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden.

6. Teil: Schulergänzende Angebote

Art. 11

Schulsport und Kadettenwesen

Die Stadt Burgdorf ist Trägerin des freiwilligen Schulsports und des Kadettenwesens.

Art. 12

Weitere ergänzende Angebote

¹Die Stadt Burgdorf

- a. führt eine Tagesschule;
- b. bietet Schulsozialarbeit an;
- c. unterhält einen Schulbusbetrieb.

²Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere ergänzende Angebote beschliessen.

7. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Aufhebung von bisherigem Recht

Das Reglement über die Volksschule und über schulergänzende Angebote vom 21. März 2005 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Burgdorf, 16. September 2019

NAMENS DES STADTRATES

Barbara Lüthi, Präsidentin

Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 19. September 2019 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.